Lebenshilfe
Freising e.V.
damit Teilhabe gelingt

Gartenstraße 57
85354 Freising
Tel.: 08161/4830-0
Fax: 08161/4830-130
E-Mail: info@lebenshilfe-fs.de

SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.10.2021
eingetragen beim Amtsgericht München – Registergericht –
unter VR 120142

Stand 06.10.2021

S A T Z U N G

DER LEBENSHILFE FREISING E.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Freising e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Freising.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 142).

4. Die Kreisvereinigung ist der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V." und der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V." angeschlossen.

§ 2 - ZWECK

1. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen aller Altersstufen, vor allem für geistig und mehrfach behinderte Menschen bedeuten. Dazu gehören z.B. Frühfördereinrichtungen, Integrative Einrichtungen, Bildungseinrichtungen für Kinder im vorschulischen und schulischen Alter, Anlernwerkstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten und Wohnstätten. Der Verein kann selbst solche Einrichtungen schaffen und/oder sich daran beteiligen.

2. Aufgabe des Vereins ist auch die Führung von Betreuungen i.S.d. §§ 1896 ff BGB und die Aufgaben eines Betreuungsvereines i.S.d. § 1908 f BGB.

3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen aller behinderten Menschen werben.

4. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde behinderter Menschen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) Öffentliche Zuschüsse
d) Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, oder geht dem Betroffenen ein Aufnahmebescheid nicht binnen 3 Monate ab Eingang des Antrags zu, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von behinderten Menschen im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Voll- oder Teilzeit vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildenden, sowie dem Verein vom Staat

zugeteilten Lehr- und sonstigen Kräfte, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Menschen mit Behinderung sind von dieser Regelung befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
   b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
   c) durch den Tod.

5. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer

§ 7 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand soll die Mitglieder über eine beabsichtigte Mitgliederversammlung unter Terminnennung mindestens sechs Wochen vorher informieren und auf das Recht hinweisen, Anträge bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

   a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

   b) die Wahl der Vorstandsmitglieder

   c) die Bestätigung der vom Vorstand entsandten Verwaltungsratsmitglieder von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die Verwaltungsratsmitglieder kommissarisch tätig.

   d) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Menschen mit Behinderung aus einer Einrichtung der Lebenshilfe Freising haben Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag.

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 8 - VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens einer ein Mensch mit Behinderung aus einer Einrichtung der Lebenshilfe Freising sein sollte. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied im Verein sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

4. Der jeweilige Jahresabschluss ist zwingend durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 9 – RAT BEHINDERTER MENSCHEN

1. Beim Verein ist ein Rat behinderter Menschen eingerichtet. Aufgabe des Rates behinderter Menschen ist es, die Organe der Lebenshilfe aus der Sicht behinderter Menschen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu solchen Fragen Stellung zu nehmen.

2. Die Mitglieder des Rats behinderter Menschen werden vom Vorstand berufen.

3. Der Rat behinderter Menschen wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

4. Der Rat behinderter Menschen gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird.

§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRER

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie ein hauptamtlicher Stellvertretender Geschäftsführer als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB angestellt. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 11 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 - AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

Monika Haslberger
1. Vorsitzende

Robert Wäger
Stellvertretender Vorsitzender